

Abschrift.

Feldkirch, 22. Juli 1921.

Sehr verehrter Herr Regierungschef!

Das von mir in Wien ausgearbeitete und dem Herrn Kabinettsdirektor M a r t i n vorgelegte Memorandum bezüglich der vom hochwürdigsten Herrn Bischof von Chur geäußerten Wünsche zur Verfassungsrevision beinhaltet meine Stellungnahme zu diesen Wünschen.

Wie Sie mich kennen, brauche ich wohl nicht noch eigens zu betonen, daß ich mich hierbei keineswegs von parteipolitischen Anschauungen, sondern nur von der Absicht leiten ließ, vom Fürstenhause und vom Fürstentume Dinge fernzuhalten, die nach meiner innersten Überzeugung über kurz oder lang zu Differenzen schwerwiegender Art führen müßten.

Ich bin ein abgesetzter Feind von Kulturkämpfen jeder Art und habe mich bestens bemüht, den Entwurf der Verfassung so zu gestalten, daß solche auch nicht zu besorgen sein werden; außerdem bin ich der festen Überzeugung, daß, solange das Fürstentum Liechtenstein vom Fürstenhause Liechtenstein beherrscht wird, Niemand, auch der Herr Bischof von Chur nicht, Angst davor haben braucht, daß etwa die Regierung Ausflüge auf das Gebiet der Christenverfolgung unternehmen werde. Ich kann daher nur finden, daß die Wünsche, die der Herr Bischof geäußert hat, es nicht unbedeutend an jener Bescheidenheit und Obedienz fehlen lassen, die der Landesbischof seinem Bran desherrn und dessen Hause gegenüber schuldet!

Den zu § 37 des Entwurfes geäußerten Wunsch halte ich einfach für unerfüllbar. Das erste Erfordernis eines jeden Gesetzes und insbesondere einer jeden Verfassung ist die vollste Klarheit. Und nun soll das uns unbekanntes Recht der Kirche schlankweg zu einem Bestandteil der Verfassung werden, wobei nicht zu übersehen ist, daß die Kirche

9.3/115/Päs 1921

für sich das ausschließliche Recht seiner Interpretation in Anspruch nehmen wird! Darin läge eine Quelle für künftige Kulturkämpfe allerergiebiger Art und zugleich eine Preisgabe landesfürstlicher Honnorsrechte, wie ich mir sie kaum weitergehend danken könnte.

Ein solcher Wunsch erscheint umso sonderbarer, wenn man sich vergegenwärtigt, wie herzlich wenig der Liechtensteinische Alerus sich bisher damit befaßt hat, gewissen Bestrebungen im Lande entgegenzutreten; was doch gewiß nur seine Pflicht gewesen wäre. Davon, daß man sogar auf recht unliebsame Dinge stoßen mußte, die in letzter Linie auf geistliche Einflüsse zurückzuführen sein dürften, will ich ganz schweigen. Herr Rat wissen schon, was ich dabei meine!

Ebenso verstehe ich schlechterdings nicht, wie der Herr Bischof sich gegen den ganz selbstverständlichen Vorbehalt des § 71 zur Wehre setzt, da es sich ja nur um den Bereich der Gesetzgebung handelt, die in der Hand des Fürsten und des Landtages liegt.

"Principiis obsta!" oder "Hier ist größte Vorsicht am Platz!" möchte ich vollen Herzens derlei Dingen gegenüber ausrufen!

In alter Ergebenheit Ihr

ges. Dr. Josef Peer.